

**Satzung zur Festsetzung der zu wählenden
Mitglieder des Gemeinderates
vom 4. März 2013**



Aufgrund der §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW., S. 685, in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung zur Festlegung der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates für die Kommunalwahl 2014 beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Gemeinde Titz zu wählenden Mitglieder des Rates wird auf 26 Vertreter (davon 13 in Wahlbezirken) festgesetzt.

§ 2

Die Satzung vom 06.06.2003 wird durch diese Satzung aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates vom 4. März 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 4. März 2013

gez.
Jürgen Frantzen
Bürgermeister